

Heben = Recess.

Sachdem auch bey Verlesung des heut Dato unterschriebe
nen Religions-Recess, noch ein und anders von Chur,
Brändenburgs Liebd. und Uaseren Räthen erinnert /
und darüber gleichfalls sichere Abred getroffen worden / wie von
Puncten zu Puncten hernach folget:

1. Weilen der Frey-Herr von Quadt zu Creuzbergen wegen des
pro Luminaribus Ecclesia über Leuchten / Zehends zu Nieders-
morinter / so Kraft obgedachten Recess den Catholischen zu resti-
tuiren ist / sustiniret / dass solches keine zu Geistlichen oder Kirchen-
Sachen gewidmete Räthen / sondern seyn eigen Gute seye / damit
er seinem Belieben nach schaffen könne / so soll zwarn die Positio-
nes halben in dem Recess nicht geändert / Ibme von Creuzbergen
dennoch frey stehen / sein Angeben innerhalb drey Monathen der
Gebühr zu beweisen / und soll solchen Fälls er damit nicht beschwe-
ret werden.

2. Wegen der bey Restitution der Vicareyen B. M. Virginis
in Uden der Reformirten Gemeine daselbst vorbehaltene fünf und
zwanzig Rthlr. jährlich / weilen Catholischen theils sustinirt
wird / dass vor und in dem Jahr 1651. besagte Gemeine solche 25.
Rthlr. daraus nicht genossen habe / ist gut besunden / dass zwarn der
Recess darum nicht geändert werden / die Catholische aber hiemit
versichert seyn sollen / dass wan sie ihr Angeben beweislich darthun
werden / ihuen gedachte Vicarie ganz und ohne jetzt gemelten Vor-
behalt völlig restituirt werden solle.

3. Weilen Herren Pfalz-Neuburgsche auch sustiniret / dass
die vor den Catholischen Schulmeistern zu Beeze repetirte zehn
Morgen Landes nicht allein in dem Jahr 1624. sondern auch selbst
Anno 1658. von gedachten Catholischen Schulmeistern rüdig ge-
nossen seyn / ist verglichen / dass wan die Catholische solches beweis-
lich darthun würden / obgedachtes Land der Cathol. Schulen zu
Beeze restituiret werden solle.

4. Weilen die Catholische den kleinen Beginnen-Convent zu Goch zwarn repetirt, die Reformirte aber dagegen einen Bescheid der Elevischer Regierung de Anno vorgebracht / ist placidirt / das allseits dem Bescheid gelebet werden solle.

5. Weilen man Pfalz-Neuburgischen Theils sustiniret / das Vicaria Sanctissime Trinitatis zu Wesel bis Anno 1662. da der lechte Possessor gewesener Probst zu Xanten Johann von Sternenbergh genant / zu Düsseldorf gestorben / Catholisch gewesen / und von den Herren Chur-Brandenburgischen zu Bielefeld angehoren worden / das dieselbe von Catholischen annoch possediret / in der That sich aber befinden solte / das sie jetzt von Evangelischen genossen werde / ist verabredet / das solches untersuchet / und unerachtet davon in dem Recess nichts gemeldet / dannoch die Vicaria, wan sich befinden solte / das dieselbe ante Annum 1657. ad Evangelicos Usus würcklich applicirt gewesen / den Catholischen also bald gelassen werden soll.

6. Wird den Catholischen verstattet / an statt der jünft vom Wahl-Srom abgetriebener Kirchen zu Hulhausen eine andere Kirche in gedachter Herrlichkeit Hulhausen zu sehn.

7. So soll auch an die Elevische Regierung rescribirt werden / das wegen Abgang der Canonicat- und Vicareyen Plätze und Stallungen bey Einrichtung der Gassen zum Massauischen Thor zu Eleve die längst vertröstete Satisfaction denen Geistlichen geschehen / und im übrigen mit dem Unterhalt der Gassen oder sonstens das Capitul nicht beschwert werden solle.

8. Die von den Beambten zu Hörde und Lühnen vor etwa zwey Jahren arrestirte / denen Vicareyen zu Dortmund zugehörige Pächte sollen relaxirt / und gedachten Vicareyen ungehindert gefolget werden.

9. Obwohl Se. Churfürstl. Durchl. als Landes-Fürst bei dem Recess die Dispensation in Matrimonialibus vorbehalten / wetzen sie dennoch Dero Catholischen Unterthanen die Gewissens-Freizheit in alem gnädigst gern gönnen / so ist verglichen / das obgedachte

dachte Röm. Cathol. Unterthanen in Cleve / Marck und Ravensberg in alle wege zwarn bey Ihrer Churfürstl. Durchl. oder Dero Regierung die Dispensation suchen / ihnen aber auch frey stehen solle / nach Auweisung der Catholischen Geistlichen Rechten bey Ihrer Geistlichkeit in Gradibus prohibitis die Beruhigung ihres Gewissens gehörigen Orths zu suchen und zu erhalten / und dass che und bevor solches geschehen die Pastores solche Personen wider ihr Gewissen zu copuliren keineswegs angehalten werden sollen.

10. Haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erklärt / dass in Abstraffung der Priester und Geistlichen Sie die Vorsehung wollen thun / dass solches bey den Brüchten Gedingen nicht öffentlich sondern privatim geschehe / und die Beschimpfung des Geistlichen Standes darunter so viel möglich verhütet werde.

11. Sollen keine Röm. Catholische Geister güstig alieniret / oder beschwert werden mögen / es sey dan aus denen in den Cathol. Geistl. Rechten exprimiten und mit beigebrachten Advis einer Röm. Catholischen bewährten Universität zurecht erwiesenen Ursachen und darauff erhaltenen Consens.

12. Endlich weilen Pfalz-Neuburgischen Theils remonstriert worden / dass die Catholische Geistliche in dem Fürstenthumb Cleve und Graffschafft Marck in den Schatzungen so hoch angeschlagen werden / dass dieselbe daben länger unmöglich würden bestehen können/haben Sc. Churfürstl. Durchl. Sich gnädigst erklärt mit Beziehung Dero getreuen Land-Ständen auch hierin zu remedieren/vergestalt/dass dieser Punct ohne Streit beylegt werden/ und den Geistlichen erträglich seyn solle. Und sollen alle obgedachte Puncten eben also gehalten werden / als man dieselbe dem Recels von Wort zu Wort würtlich einverlebet wären. Collen an der Spree den 26. Aprilis Anno 1672.

Und Wir dan solche Puncten ebensals approbiret / ratificiret und genehm gehalten; Als thun Wir selbige hiemit und in Kraft dieses bekräftigen/versprechen auch ebenmässig bey wahren Fürstlichen Worten obberührt Punctis allen und jeden treulichst und

ohne Geferde nachzukommen. auch Niemand der Unserigen das
gegen zu handelen zu gestatten. Urkund Unsers Hand-zeichens
und hervor gedruckten Geheimen Canzeley Secrets. Geben in
Unser Residenz-Stadt Düsseldorf den 11. Junii 1672.

Philippe Wilhelm.
(L.S.)

Religions-Vergleich

Vom 20. Julii 1673.

Sire Philipp Wilhelm von Gottes Gnaden
Pfaltz-Graffe bey Rhein in Bayern / zu Gülich / Cleve
und Berg Herzog / Graff zu Beldenck / Sponheim/
der Marck / Ravensberg und Mdrck / Herr zu Ravenstein / &c.
Thun kund und bekennen hiemit vor Uns / Unsere Erben und
Nachkommen / auch Pfaltz-Graffen bey Rhein / Herzogen zu
Gülich/Cleve und Berg / &c. Als zwischen dem Durchlentzigen
Fürsten und Herrn Friederich Wilhelminen Marg. Graffen zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reich Erb-Cammerern und
Ehurfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Gülich / Cleve /
Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in
Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Herzogen / Burg Graffen
zu Nürnberg / Fürsten zu halberstadt / Minden und Camius
Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein/
auch der Landen Lauenburg und Buttau / &c. Es dahin veranlasset
worden / dass / weil seither dem in negst vorigem Jahr auffgerichteten
Religions-Reccels in den Städten Wesel / Rees / Emmerich /
Orsor und Bürich durch die Französische Kriegs-Macht und Oc-
cupation